



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Winterwartung von Geh- und Radwegen

Die Bezirksvertretung Lindenthal fasste auf Antrag der SPD-Fraktion in ihrer Sitzung am 02.02.2009 einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zügig eine Überarbeitung der Straßenverkehrssatzung der Stadt vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Eventual-Plan zu erarbeiten, der alle erforderlichen Maßnahmen für eine sichere Aufrechterhaltung des Radfahrverkehrs enthält, die im Falle von Wintereinbrüchen mit Schneefall und/oder Eisglätte durchzuführen sind.“

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Umfang und Zuständigkeit für den Winterdienst sind geregelt in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln (StrReinS). § 1 StrReinS legt fest, dass die Reinigung auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung beinhaltet. § 5 trifft detaillierte Aussagen zum Umfang der Winterwartungspflicht für Fahrbahnen und Gehwege. Die Zuständigkeit zur Durchführung des Winterdienstes ergibt sich einerseits unmittelbar aus § 2 StrReinS, in dem die Winterwartung der Gehwege generell auf die Anlieger übertragen wird, andererseits aus dem der Satzung anliegenden Straßenverzeichnis, in dem die Reinigungszuständigkeit festgelegt wird. In dem Fall, in dem die Verpflichtung zur Fahrbahnreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, ist gleichzeitig durch diesen auch die Winterwartung wahrzunehmen. Radwege zählen im Straßenreinigungsrecht zu den Fahrbahnen und sind dementsprechend auch im Winterdienst als solche zu behandeln. Deshalb gilt die generel-

Die Übertragung der Winterdienstverpflichtung in Bezug auf Gehwege nicht für die auf den Gehwegen farblich markierten Radwege. In diesen Fällen bleibt die Winterdienstpflicht dann bei der Kommune, wenn nicht auch die Fahrbahnreinigung auf die Anlieger übertragen ist.

Es sind also folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Reinigung für Fahrbahn (incl. Radweg) und Gehweg → Stadt
- Winterwartung für Fahrbahn (incl. Radweg) → Stadt
- Winterwartung für Gehweg → Anlieger
- Reinigung für Fahrbahn (incl. Radweg) → Stadt; für Gehweg → Anlieger
- Winterwartung für Fahrbahn (incl. Radweg) → Stadt
- Winterwartung für Gehweg → Anlieger
- Reinigung für Fahrbahn → Stadt; für Gehweg (incl. Radweg) → Anlieger
- Winterwartung für Fahrbahn u. Radweg → Stadt; für Gehweg → Anlieger
- -Reinigung für Fahrbahn (incl. Radweg) und Gehweg → Anlieger
- Winterwartung für Fahrbahn (incl. Radweg) und Gehweg → Anlieger

Die diesbezüglichen Festlegungen der Straßenreinigungssatzung sind eindeutig und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung. Ebenso eindeutig sind die Regelungen in Bezug auf den Winterdienst an auf dem Gehweg angelegten Bushaltestellen, der ebenfalls dem Anlieger obliegt. Die Winterwartung der Gehwege hat so zu erfolgen, dass eine für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite von mindestens 1,50 m frei geräumt und abgestreut wird. Nach geltender Rechtsprechung reicht es an einer Bushaltestelle zunächst aus, vom geräumten Gehweg in gleicher Breite einen Zu- bzw. Abgang zum Buseinstieg - also bis zur Bordsteinkante - von Schnee und Eis freizuhalten, damit ein gefahrloser Ein- und Ausstieg durch eine der Bustüren gewährleistet ist. Das Freiräumen der gesamten Haltestelle kann zu einem späteren Zeitpunkt mit günstigerer Wetterlage erfolgen.

Die Straßenreinigungssatzung ist im Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht und kann auch von der Internetseite der AWB (www.awbkoeln.de) heruntergeladen werden. Hinweise zur Winterwartung durch die AWB und zur Verpflichtung der Anlieger insbesondere für den Räum- und Streudienst auf Gehwegen finden sich auch im Abfallkalender, auf der Internetseite der AWB und werden zusätzlich zu Beginn der Winterperiode und in unregelmäßigen Abständen – immer dann, wenn eine Wintereinbruch zu erwarten ist – als Pressemitteilung an die lokale Presse ausgegeben und dort abgedruckt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Verpflichtung zum Winterdienst durch die Anlieger auf Gehwegen auch bei den lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern immer wieder aufgegriffen und thematisiert.

2. Alle Städte und Gemeinden sind aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (Straßenreinigungsgesetz NRW) zur ordnungsgemäßen Reinigung der Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortlagen verpflichtet. In diese ordnungsgemäße Reinigungspflicht ist der Winterdienst einbezogen.

Vordringliche Aufgabe des Winterdienstes ist es, unter Abwägung der Belange des Umweltschutzes, kurzfristig mit witterungsbedingter Schnee- und Eisglätte fertig zu werden und soweit als möglich, eine Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Besonders wichtig ist hier, dass der öffentliche Personennahverkehr, die Feuerwehr, die Polizei und der Wirtschaftsverkehr ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

Für jede Winterperiode wird daher durch die AWB ein gesamtstädtischer Winterdienstplan aufgestellt, der die Rechtsgrundlagen, einen Bericht über den vergangenen Winter, die Aufgabenstellung, die Zuständigkeiten, einen Alarmierungs- und Einsatzplan, einen Durchführungsplan sowie eine Aufstellung über die Streugutlager und Schneekippstellen enthält.

In dem Kapitel „Durchführung“ ist neben den zur Verfügung stehenden Personal- und Fahrzeugkapazitäten auch die Einteilung in Planstufen beschrieben.

Der Winterdienstplan wird regelmäßig vor der jeweiligen Winterperiode an die beteiligten Ämter der Stadt Köln, die KVB und die Polizei verteilt. Im Alarmierungs- und Einsatzplan des Winterdienstplanes sind alle für den Winterdienst verantwortlichen Mitarbeiter mit Namen, dienstlichen und privaten Telefonnummern aufgeführt. Daher handelt es sich um einen verwaltungsinternen Plan, der nicht für eine Veröffentlichung bestimmt ist.

Der Einsatz wird nach Räum- und Streuplänen durchgeführt. Da es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, alle Winterdienstmaßnahmen gleichzeitig auszuführen, müssen die anfallenden Arbeiten nach Dringlichkeitsstufen eingeteilt werden. Der Streu- und Räumdienst ist in 3 Dringlichkeitsstufen gegliedert. Jede Stufe umfasst eine Vielzahl von mehreren Einzelplänen.

Die Einstufung der Straßen erfolgt unter den Gesichtspunkten Dringlichkeit (Verkehrsbedeutung der Straßen), Fahrzeug- und Gerätekapazität, deren Einsatzmöglichkeiten und der Streckenführung.

Nach aktueller Rechtsprechung gilt die Räum- und Streupflicht nicht für 24 Stunden täglich, vielmehr müssen die Winterdienstmaßnahmen in der Regel gegen 7.00 Uhr, nämlich vor dem Haupt-Berufsverkehr - abgeschlossen sein. Am Abend endet die Streupflicht mit dem Abflauen des Tagesverkehrs zwischen 20.00 und 22.00 Uhr. Nachts besteht grundsätzlich keine Streupflicht.

Vor dem geschilderten Hintergrund erfolgt der Winterdienst auf Radwegen naturgemäß nicht flächendeckend mit höchster Priorität. Insgesamt werden lediglich 400 km Radwege in Köln winterdienstlich betreut, davon 100 in Planstufe I und 300 in Planstufe III.

Ist der Radweg im Einsatzfalle noch nicht geräumt und abgestreut, hat der Radfahrer aber die Möglichkeit auf die Fahrbahn auszuweichen und seine Fahrt hier fortzusetzen.

Der Winterdienst auf Radwegen ist unverhältnismäßig aufwändig. Die hier eingesetzten Kommunalschmalspurfahrzeuge verfügen nur über eine relativ geringe Ladekapazität für Streumaterial und lediglich über einen sog. Walzenstreuer, der ein genaues Dosieren der auszubringenden Streugutmenge nicht zulässt. Aus diesem Grund wurde bisher auf den Einsatz von Streusalz auf Radwegen verzichtet. Erst neuere Technik erlaubt auch hier den Einsatz von Feuchtsalz in geringer Ausbringungsmenge, was die zurückzulegende Streustrecke erheblich verlängert und den Zeitverlust für Ladefahrten reduziert. Diese Technik wird voraussichtlich im nächsten Winter zur Verfügung stehen.

Im Allgemeinen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich alle Verkehrsteilnehmer, unabhängig davon welches Verkehrsmittel sie benutzen, den Witterungsverhältnissen anpassen müssen. Wie bereits erläutert, ist es insbesondere bei Extremwetterlagen leider nicht möglich, überall und gleichzeitig für schnee- und eisfreie Straßen zu sorgen.